

strafen sind. Die Staaten werden verpflichtet, keine Söldner anzuwerben, auszubilden, zu finanzieren oder einzusetzen.

Allerdings haben einige westliche Staaten der Forderung der Mehrheit der Mitglieder des Ad-hoc-Ausschusses, daß der Söldner bereits mit der Rekrutierung und nicht erst nach der Aufnahme direkter Kampfhandlungen zu verfolgen und zu bestrafen ist, bisher nicht zugestimmt. Die USA und einige andere westliche Staaten lehnen es bisher auch ab, Personen, die sich zum Kampf gegen ihr eigenes Volk und die rechtmäßige Regierung ihres eigenen Landes anwerben lassen, als Söldner zu bezeichnen. Jedoch kann nicht ignoriert werden, daß sich die gegen Nikaragua, Afghanistan, Kambodscha und andere Staaten operierenden Söldnerbanden vor allem aus ehemaligen Offizieren, Großgrundbesitzern und anderen Anhängern der gestürzten reaktionären Regimes in diesen Ländern zusammensetzen und daß dieser Personenkreis von der Definition des Söldners erfaßt werden muß.

Im Ad-hoc-Ausschuß konnte über folgende Fragen Übereinstimmung erzielt werden: Nicht nur zum Kampf in einem bewaffneten Konflikt angeworbene Söldner müssen bestraft werden, sondern auch solche Personen, die sich als Söldner zur Teilnahme an Gewaltakten außerhalb bewaffneter Konflikte, z. B. mit dem Ziel des Sturzes einer Regierung, anwerben lassen. Der Versuch und die Beihilfe zu Söldnerverbrechen werden unter Strafe gestellt. Die Staaten werden verpflichtet, für alle in der Konvention aufgeführten Tatbestände angemessene Strafen festzulegen, die der schwerwiegenden Natur dieser Verbrechen Rechnung tragen. Jeder Staat hat Personen, die eines der in der Konvention aufgeführten Verbrechen begangen haben und sich auf seinem Territorium befinden, vor Gericht zu stellen oder auszuliefern.

Des Weiteren ist im Verhandlungstext die Zusammenarbeit der Staaten bei der Verhinderung und Verfolgung von Söldnerverbrechen (einschließlich des Informationsaustausches und der Rechtshilfe) normiert worden.

Die Vorschläge sozialistischer Staaten und von Entwicklungsländern, daß die Anwerbung, Ausbildung, Finanzierung und der Einsatz von Söldnern als Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit charakterisiert und die Staaten verpflichtet werden müssen, Wiedergutmachung für Schäden zu zahlen, die sich aus der Nichterfüllung ihrer völkerrechtlichen Pflichten aus der Konvention ergeben, werden von den USA und anderen westlichen Staaten nach wie vor abgelehnt.

Insgesamt konnten jedoch auf der diesjährigen Tagung des Ad-hoc-Ausschusses sichtbare Fortschritte erzielt werden. Bei gutem Willen aller im Ausschuß vertretenen Staaten sollte es möglich sein, den Entwurf der Konvention auf der nächsten Tagung im Jahre 1988 fertigzustellen.

Arbeitsergebnisse der UN-Völkerrechtskommission

Der ILC, die 1947 durch die UN-Vollversammlung mit dem Ziel der progressiven Entwicklung des Völkerrechts und seiner Kodifikation gebildet wurde¹¹, gehören zur Zeit 34 namhafte Völkerrechtler unterschiedlicher Rechtssysteme an. Für die Wahlperiode 1987 bis 1991 wurde erstmals ein Völkerrechtler der DDR, Prof. Dr. B. Graefrath, in die ILC gewählt. Dies ist Ausdruck der hohen Wertschätzung der schöpferischen Arbeit Prof. Graefraths auf völkerrechtlichem Gebiet sowie des Ansehens, das die DDR in der UNO auch auf Grund ihres konstruktiven Beitrags zur Entwicklung des Völkerrechts genießt.

In den fast 40 Jahren ihres Bestehens hat die ILC eine Reihe universeller Kodifikationsprojekte vorgelegt. Dazu zählen u. a. solche bedeutenden völkerrechtlichen Dokumente wie die Seerechtskonventionen von 1958, die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen von 1961, die Wiener Konvention über konsularische Beziehungen von 1963, die Konvention über Sondermissionen von 1969, die Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969, die Wiener Konventionen hinsichtlich der Staatennachfolge von 1978 und 1983 sowie die Wiener Konvention über das Recht der Verträge

Auszeichnungen

Arthur-Becker-Medaille in Gold

Barbara Albrecht,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Eisenach

Norbert Hofmeister,

Justitiar im Außenhandelsbetrieb Limex-Bau

Prof. Dr. Doris Machalz-Urban,

Leiterin des Lehrstuhls Staat und Recht
an der Parteihochschule „Karl Marx“
beim Zentralkomitee der SED

Dr. Horst Melchert,

Justitiar des Pionierpalastes „Ernst Thälmann“, Berlin

Holger Neuling,

Justitiar des VEB Kreisbaubetrieb Sangerhausen

zwischen Staaten und internationalen Organisationen bzw. zwischen internationalen Organisationen von 1986.

Gegenwärtig beschäftigt sich die ILC mit den Problemen der Staatenverantwortlichkeit, der Immunität der Staaten und ihres Eigentums, dem Status des diplomatischen Kuriers und des Kuriergepäcks, dem Recht der nichtschiffahrtmäßigen Nutzung internationaler Wasserläufe, der Haftung für schädliche Folgen aus Handlungen, die völkerrechtlich nicht verboten sind, mit Problemen der Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen sowie mit der Erarbeitung eines Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit.

Im folgenden soll auf zwei Themen eingegangen werden, zu denen die ILC 1986 komplette Artikelentwürfe vorgelegt hat und zu denen die Staaten aufgerufen sind, bis zum 1. Januar 1988 schriftliche Stellungnahmen abzugeben.^{11 12}

Zum Status des diplomatischen Kuriers und des diplomatischen Gepäcks

Die Diskussion im Rechtsausschuß konzentrierte sich auf eine der Schlüsselbestimmungen des vorliegenden Artikelentwurfs: auf den Schutz des diplomatischen Gepäcks und die damit verbundenen Fragen nach eventuellen Kontrollen des Gepäcks, nach seiner möglichen Rücksendung in den Entsendestaat sowie nach den berechtigten Sicherheitsinteressen des Transit- oder Empfangsstaates.

Die sozialistischen Staaten und zahlreiche nichtpaktgebundene Staaten (u. a. Ägypten, Brasilien, Indonesien, Kenia, Nigeria, Philippinen) sprachen sich deutlich gegen jegliche Kontrolle des diplomatischen Gepäcks aus, einschließlich der Kontrolle mit elektronischen Mitteln, da ansonsten die Vertraulichkeit der diplomatischen Korrespondenz nicht mehr gewährleistet sei.¹³ In diesem Zusammenhang wurde insbesondere von letztgenannten Staaten zu Recht darauf verwiesen, daß die Mehrzahl der Entwicklungsländer gegenwärtig nicht über die erforderlichen technischen Kontrollmittel verfüge und damit der Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht gewährleistet sei.

Die Haltung westlicher Staaten zu dieser Schlüsselfrage ist differenziert. Grundsätzlich von den Sicherheitsinteressen des Empfangsstaates ausgehend, setzten sich z. B. Dänemark, die Niederlande und Japan^{14 15} dafür ein, daß eine Kontrolle mit elektronischen Mitteln nicht ausgeschlossen werden sollte. Dagegen sprachen sich ausdrücklich Irland und Kanada aus. Bedenken wurden auch von Frankreich angemeldet.¹³

Die USA und Australien stellten die Nützlichkeit des gesamten Kodifikationsgegenstandes überhaupt in Frage.¹⁶

Zur gerichtlichen Immunität der Staaten und ihres Eigentums

Der von der ILC in erster Lesung vorläufig angenommene Artikelentwurf¹⁷ reflektiert im wesentlichen! die Positionen

¹¹ Vgl. das Statut der Völkerrechtskommission in: Die Hauptorgane der UNO (Die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen, Dokumente, Bd. 2), Berlin 1979, S. 498 ff.

¹² A/41/10.

¹³ Vgl. u. a. A/C. 6/41/SR. 28; A/C. 6/41/SH. 31; A/C. 6/41/SR. 34; A/C. 6/41/SR. 37; A/C. 6/41/SR. 44.

¹⁴ Vgl. u. a. A/C. 6/41/SR. 30; A/C. 6/41/SR. 33.

¹⁵ Vgl. u. a. A/C. 6/41/SR. 32; A/C. 6/41/SR. 33.

¹⁶ Vgl. u. a. A/C. 6/41/SR. 32; A/C. 6/41/SR. 40.

¹⁷ A/41/10, S. 5 ff.